

Lech, am 24. November 2004
ZAHL 101/2004 epr

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Lech über die Sperre der Langlaufloipen und Wanderwege gemäß § 17 Katastrophenhilfegesetz, LGBL. Nr. 47/1979 i.d.g.F.:

§ 1

- (1) Bei bestehender Lawinengefahr dürfen sich keine Personen auf Langlaufloipen und Wanderwegen aufhalten. Es ist daher das Befahren und Betreten derselben verboten.
- (2) Das Bestehen von Lawinengefahr wird durch Anbringen der Zeichen gemäß ÖNORM S 4611 oder sonstiger Einrichtungen als Hinweise auf verfügte Sperren und zur Warnung vor Lawinengefahr kenntlich gemacht.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht, wenn keine Lawinengefahr besteht.

§ 2

Personen, die sich entgegen der gemäß § 1 angeordneten Sperre im Sperrgebiet aufhalten, können angehalten werden. Sie begehen überdies gemäß § 36 Abs. 1 lit. i des Katastrophenhilfegesetzes eine Übertretung und werden gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2.000,-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lech vom 27.03.1984 über die Sperre der Langlaufloipen und Wanderwege gemäß § 17 Katastrophenhilfegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ludwig Muxel